

## Ortsbeirat Unter-Wegfurth

### hier: Freibleiben eines weiteren Sitzes im Ortsbeirat Unter-Wegfurth

Herr Christoph Muhl vom Wahlvorschlag der Einheitsliste Unter-Wegfurth hat durch schriftliche Erklärung vom 05. Februar 2025 sein Mandat für den Ortsbeirat Unter-Wegfurth niederlegt. Ich stelle somit fest, dass Herr Muhl aus dem Ortsbeirat Unter-Wegfurth ausgeschieden ist.

Gemäß § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der derzeit gültigen Fassung rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen an die Stelle des Ausscheidenden. Die Bewerberliste des Wahlvorschlages der Einheitsliste Unter-Wegfurth ist bereits erschöpft.

Gemäß § 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) bleibt der Sitz bis zum Ende der Wahlzeit unbesetzt. Die gesetzliche Mitgliederzahl vermindert sich entsprechend.  
Der Ortsbeirat Unter-Wegfurth besteht nun aus drei Personen.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 25 KWG jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises (Wahlkreis für die Ortsbeiratswahl ist das Gebiet des Ortsbezirks) binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindewahlleiterin der Stadt Schlitz, Frau Hahn, An der Kirche 4, 36110 Schlitz, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Schlitz, den 07. Februar 2025

gez. Cathrin Hahn, Gemeindewahlleiterin